

Vortrag Erbrecht und Testament

1. Einführung

Ein Testament ist eine **einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung** eines Erblassers. Diese ist einseitig und nicht empfangsbedürftig!

Ein Testament hilft Erbengemeinschaften zu verhindern und schafft Klarheit auch bei Patchworkfamilien

Lediglich ein sehr geringer Anteil der Bevölkerung hat seinen Nachlass überhaupt in irgendeiner Form durch Erbvertrag oder Testament geregelt.

Nur in etwa 20 Prozent der Erbfälle existiert ein Testament und nur 3 Prozent dieser Erbregelungen gelten als rechtlich und steuerlich richtig, damit sind 97 Prozent der Testamente als fehlerhaft einzustufen.

Bei einem unwirksamen Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die ja gerade durch die Errichtung eines Testamentoes ausgeschlossen werden sollte.

Es gibt immer wieder auch Auseinandersetzungen zwischen den Erben hinsichtlich der **Auslegung** eines Testamentoes. Daher ist es wichtig, den letzten Willen widerspruchsfrei zu formulieren.

2. Die gesetzliche Erbfolge:

Solange kein Testament existiert, besteht die gesetzliche Erbfolge. Sie wird nach sogenannten „**Ordnungen**“ eingeteilt

1. **Ordnung: Kinder** und deren Abkömmlinge, auch adoptierte oder nichteheliche Kinder
2. **Ordnung: Eltern** sowie Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge (Nichten und Neffen)
3. **Ordnung: Großeltern** sowie Onkel und Tante des Erblassers und deren Abkömmlinge (Cousin und Cousinen des Erblassers)
4. **Ordnung: Ur-Großeltern** sowie Onkel und Großtante (Geschwister der Großeltern) und deren Abkömmlinge

Bei der gesetzlichen Erbfolge gilt „**Frauen und Kinder zuerst**“ sowie „**die nähere Ordnung schließt die fernere Ordnung aus**“.

Beispiel: Der Erblasser, unverheiratet, hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Beide Kinder haben je zwei eigene Kinder. Die Tochter ist bereits vorverstorben. Grundsätzlich würden der Sohn und die Tochter je eine Hälfte erben, da sie beide Erben der 1. Ordnung sind. Nachdem die Tochter jedoch vorverstorben ist, geht ihr Erbe an ihre beiden Kinder weiter, sodass daher die Kinder der vorverstorbenen Tochter je zu ein Viertel erben und der Sohn eine Hälfte.

3. Ehegattenerbrecht

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten hängt entscheidend vom ehelichen Güterstand und vom Grad der Verwandtschaft der außer ihm noch vorhandenen gesetzlichen Erben ab.

Unterschieden wird zwischen Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft.

Bei der **Zugewinngemeinschaft** erbt der Ehegatte neben Verwandten der 1. Ordnung die **Hälften** und die anderen Verwandten der 1. Ordnung (Kinder) jeweils zu gleichen Teilen die andere Hälfte. Neben Verwandten der 2. Ordnung erbt der Ehegatte sogar **drei Viertel**.

Bei der **Gütertrennung** ist der Anteil abhängig von der **Anzahl** der Abkömmlinge des Erblassers, da hier der Ehegatte und die Kinder jeweils zu gleichen Teilen erben, mithin bei einem Kind der Ehegatte die Hälfte, bei zwei Kindern jeder ein Drittel. Neben Verwandten der 2. Ordnung die Hälfte, neben den Großeltern die Hälfte und den neben fernernden Ordnungen allein.

Bei der **Gütergemeinschaft**, die indes nur sehr selten vorkommt, erbt der Ehegatte neben den Abkömmlingen lediglich **ein Viertel**, neben den Eltern und Großeltern jeweils die Hälfte und ansonsten allein.

Beispiel: Ehepaar, keine Kinder, Zugewinngemeinschaft, Ehemann verstirbt, Mutter des Mannes lebt noch, würde die Ehefrau nur die Hälfte erben und die andere Hälfte je nach Kopfteilen aufgeteilt die Kinder. Nachdem hier jedoch nur die Mutter noch lebt, eine Verwandte der 2. Ordnung, erbt die Ehefrau hier drei Viertel und die Mutter des Erblassers ein Viertel.

4. Gewillkürte Erbfolge

Von der gewillkürten Erbfolge spricht man, wenn von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden soll. Dies kann entweder durch **Testament** oder durch **Erbvertrag** erfolgen.

5. Testament

Bei einem Testament unterscheidet man zwischen einem **notariellen Testament**, einem **eigenhändigen Testament** und einem **gemeinschaftlichen Testament**.

Beim **notariellen Testament** wird dies bei einem Notar errichtet und kann auch nur durch Widerruf oder Änderung durch neues Testament beim Notar geändert werden bzw. durch Widerruf des notariellen Testamente und dann ist ein eigenhändiges Testament auch möglich. Der **Vorteil** ist eine umfassende Beratung durch einen Notar und gleichzeitig die Beweiskraft der Testierfähigkeit. Der **Nachteil** ist, dass hierdurch Kosten anfallen.

Beim **eigenhändigen Testament** verfasst der Erblasser das Testament vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Es sollte ein Datum enthalten sein. Der **Vorteil** ist, dass es flexibel und schnell erstellt werden kann, der **Nachteil** ist möglicherweise eine ungenaue Ausdrucksweise (**Auslegung**, Gefahr der Unwirksamkeit) sowie eine **Manipulationsgefahr**, weil das Testament durch den Finder vernichtet werden könnte. Es kann jederzeit widerrufen werden.

Eine weitere Form ist das **gemeinschaftliche Testament**. Dies kann nur durch Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner errichtet werden. Dies erfolgt ebenfalls vollständig eigenhändig und von beiden eigenhändig unterschrieben. Es enthält wechselbezügliche Verfügungen, durch die eine besondere Bindungswirkung entsteht. Es kann zu Lebzeiten durch notarielle Beurkundungserklärung widerrufen werden. Nach dem Tod eines Ehegatten ist hinsichtlich der wechselbezüglichen Verfügungen kein Widerruf mehr möglich

6. Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag handelt es sich um eine in Vertragsform errichtete Verfügung von Todes wegen, die mit Bindungswirkung ausgestattet ist. Sie kann zwischen dem Erblasser und einer oder mehreren Personen abgeschlossen werden und muss durch einen Notar gefertigt werden. Es liegt dadurch auch eine stärkere Bindungswirkung vor, da keine einseitige Änderung oder Aufhebung mehr möglich ist. Es wird auch häufig im Zusammenhang mit Immobilien bei gleichzeitiger Vereinbarung eines Wohnrechtes vereinbart.

7. Pflichtteilsrecht

Wer testamentarisch enterbt wurde, hat jedoch gegebenenfalls Anspruch auf seinen sogenannten Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigt sind nur Verwandte in gerader Linie (Abkömmlinge, bei deren Fehlen die Eltern des Erblassers sowie der Ehegatte. Nicht pflichtteilsberechtigt sind Geschwister, Nichten, Neffen, etc.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch.

Die Höhe des Pflichtteils ist die **Hälfte** des gesetzlichen Erbteils.

Ansprüche auf den Pflichtteil **verjähren** in 3 Jahren seit dem Erbfall.

Besonderheit: Pflichtteilergänzungsanspruch

Um das Pflichtteilsrecht nicht durch lebzeitige Zuwendungen umgehen zu können, sind Schenkungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall vollzogen wurden, fiktiv dem Nachlass hinzuzurechnen. Es wird also so getan, als ob die Schenkung nie stattgefunden hat. Allerdings findet eine sogenannte Abschmelzung statt. Dies kommt zum Tragen bei der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge, Nießbrauch und Wohnrecht.

8. Fünf Schritte zu Ihrem letzten Willen

1. Welche Ziele möchten Sie verwirklichen? Wen möchten Sie absichern? Ehegatten, Kinder?
2. Welche Nachlassgegenstände sind vorhanden? Immobilien, Barvermögen, etc.
3. Wem möchten Sie welche Vermögenswerte zukommen lassen?
4. Wie sähe die gesetzliche Erbfolge in meinem Fall aus?
5. Welche Form der letztwilligen Verfügung kommt für meine Wünsche in Betracht? Erbvertrag, eigenhändiges Testament, notarielles Testament?

Besonderheiten

- Der Pflichtteil kann nicht durch einen höheren Nachlass im Testament ausgehebelt werden. Beispiel: Der Nachlass beträgt 100.000 €, es gibt 2 Kinder, testamentarisch werden dem Sohn 90.000 € und der Tochter 10.000 € vererbt. Gesetzlich steht der Tochter allerdings die Hälfte des Nachlasses von 50.000 € zu, der Pflichtteil beträgt 50 Prozent daraus, mithin 25.000 €. Der Sohn muss daher an die Tochter aus dem eigenen Erbe von 90.000 € noch 15.000 € ausgleichen, sodass die Tochter in jedem Fall den gesetzlichen Pflichtteil von 25.000 € erreicht. Der Pflichtteil geht also dem Erbe vor.

- Die **Lebensgefährtin** gehört nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Hier empfiehlt sich in dem Fall ein Testament.
- Wer erbt, ist automatisch Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt damit nicht nur das Vermögen des Erblassers sondern auch dessen Schulden und Verpflichtungen. Er tritt in die Rechtsposition des Erblassers ein.
- Erbe ist nicht dasselbe wie Vermächtnis. **Vermächtnisse** können an jede natürliche Person gehen. Sie gehen den Erben vor. Vermacht werden und können auch Gegenstände, wie z.B. wertvolle Münzen, Goldbarren, teures Porzellan, Schmuck etc.
- Es besteht die Möglichkeit der **amtlichen Verwahrung** des Originaltestamentes beim Nachlassgericht. So wird gewährleistet, dass das Testament nicht verloren geht oder verfälscht wird.
- **Achtung! Dauerhaft im Ausland Lebende!** Hat ein deutscher Staatsangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem ausländischen Staat, findet nach der europäischen Erbbaurechtsverordnung das Erbrecht dieses Staates Anwendung, wenn der Erblasser nicht testamentarisch eine abweichende Rechtswahl getroffen hat. Findet indes deutsches Recht Anwendung, dann gilt das auch für Vermögen, welches sich im Ausland befindet, außer das Recht des anderen Staates hat besondere Vorschriften geschaffen, die anwendbar sind.
- Die **Testierfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, zu ändern oder aufzuheben und ist ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit. Testierfähig ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung außerstande ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.
- **Gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament).** Haben sich Ehegatten beim Tode des Erstversterbenden gegenseitig als Erben eingesetzt und verfügt, dass beim Tode des Zweitversterbenden der Nachlass an die gemeinsamen Kinder fallen soll, so kann der Überlebende seine Verfügung zugunsten der Kinder nach dem Tode des Erstverstorbenen nicht mehr widerrufen. Durch ausdrückliche Erklärung im Testament kann jedoch klargestellt werden, welche Verfügungen des Überlebenden für ihn nach dem Tod des Erstversterbenden bindend sein sollen und welche nicht.